**Zeitschrift:** Cadastre: Fachzeitschrift für das schweizerische Katasterwesen

Herausgeber: Bundesamt für Landestopografie swisstopo

**Band:** - (2021)

**Heft:** 35

Artikel: Revision der Verordnungen der amtlichen Vermessung : Stand Frühling

2021

Autor: Nicodet, Marc

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-905754

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Revision der Verordnungen der amtlichen Vermessung: Stand Frühling 2021

Die Arbeiten zur Revision der Verordnungen der amtlichen Vermessung sind nach zweieinhalb Jahren abgeschlossen. Mit der Teil- und Totalrevision der VAV und VAV-VBS wird die Einführung des Datenmodells DM.flex möglich.

Mit der geplanten Teilrevision der Verordnung über die amtlich Vermessung (VAV) und der neu zu erlassenden Verordnung des VBS über die amtliche Vermessung (VAV-VBS) wird die Grundlage für die Einführung des neuen Datenmodells der amtlichen Vermessung DM.flex geschaffen. Das Datenmodell DM.flex wird damit in gleicher Weise geregelt wie die Geodatenmodelle aller anderen Geobasisdaten des Bundesrechts. Die neuen Verordnungen geben den Rahmen für die amtliche Vermessung (AV) vor; es wird bewusst darauf verzichtet, das Datenmodell und die technischen Vorgaben wie bisher in den Verordnungen detailliert zu regeln. Dies geschieht neu mit Weisungen und Empfehlungen.

Mit der Inkraftsetzung der beiden neuen Verordnungen wird es möglich sein, rasch und flexibel auf technische Veränderungen und auf Nutzerbedürfnisse zu reagieren: Weisungen und Empfehlungen können zeitnah angepasst werden, im Gegensatz zu Verordnungsänderungen, die ablaufbedingt langwierig sind.

## Meilensteine bis zur Inkraftsetzung der VAV und der VAV-VBS

Termine	Verfahrensschritte	Zuständig / Ausführung
Frühling/Sommer 2021	Bundesinterne Konsultationen Beschluss Bundesrat zur Eröffnung der Vernehmlassung	swisstopo Bundesrat
Herbst/Winter 2021/2022	Vernehmlassungsverfahren	swisstopo/ Bundeskanzlei
Winter 2021/2022	Auswertung Vernehmlassungs- verfahren	swisstopo
Frühling 2022	Bundesinterne Konsultationen	swisstopo
Herbst 2022	Entscheid Bundesrat	Bundesrat
1. Januar 2023	Geplante Inkraftsetzung	Bundesrat

## Die Daten der amtlichen Vermessung im Katalog der Geobasisdaten des Bundesrechts

Wie im Beitrag zum Datenmodell DM.flex auf Seite 6 erwähnt, werden in der Version 1.0 des DM.flex aus den Informationsebenen eigenständige Module gebildet. Im Geobasisdatenkatalog¹ wird neu ein Geobasisdatensatz

«Daten der amtlichen Vermessung» aufgenommen. Die heutigen Informationsebenen werden nicht mehr einzeln aufgeführt.

#### Der Plan für das Grundbuch bleibt ein eigenständiger Datensatz

Weil die Zuständigkeiten zur Vorgabe von Anforderungen an die Daten des Plans für das Grundbuch und an die weiteren Daten der amtlichen Vermessung unterschiedlich sind, bleibt der Plan für das Grundbuch (Identifikator 51) als eigenständiger Geobasisdatensatz im Katalog der Geobasisdaten des Bundesrecht bestehen (Art. 950 Abs. 1 ZGB<sup>2</sup>).

# Weitere Änderungen durch die Einführung vom DM.flex Version 1.0

Folgende, heute in der AV geführten Objekte werden aus der AV entlassen:

- Höhen,
- · Nummerierungsbereiche,
- Planeinteilung,
- Planrahmen.

Bereits heute werden in einigen Kantonen die geografisch abgrenzbaren Dienstbarkeiten als eigenständige Objekte in der AV geführt. Mit der Einführung des Datenmodells DM.flex Version 1.0 wird ein Modul für die Erfassung der Dienstbarkeiten in der AV geschaffen.

# Kantonale Erweiterungen des Datenmodells des Bundes sind nicht mehr zugelassen

Gemäss den heute gültigen Verordnungen können die Kantone inhaltliche Erweiterungen am Bundesmodell (DM.01-AV-CH) vornehmen. Mit den neuen Bestimmungen sind kantonale Erweiterungen am Geodatenmodell des Bundes nicht mehr zulässig. Die heute in der AV erfassten kantonalen Erweiterungen sind somit nicht mehr Bestandteil der AV. Ist eine Information einer kantonalen Erweiterung aus Sicht des Kantons noch erforderlich, muss für diese ein kantonaler Geobasisdatensatz definiert werden. Mit der Inkraftsetzung der VAV und der VAV-VBS werden die Kantone ihre Verordnungen zur AV daher an die neuen Bestimmungen des Bundes anpassen müssen.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Anhang 1 Geoinformationsverordnung (GeolV), SR 510.620

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB), SR 210

#### Grundlagedokumente für die Einführung des Datenmodells DM.flex Version 1.0

Wie die zweistufige Einführung des Datenmodells DM.flex (vgl. Abbildung S. 7) ist auch ein gestaffeltes Vorgehen bei der Erstellung der neuen sowie der zu überarbeitenden Weisungen, Richtlinien und Empfehlungen vorgesehen.

Mit der Einführung des Datenmodells DM.flex Version 1.0 sind nur minimale Anpassungen an den heutigen Vorschriften nötig. Mit Inkraftsetzung der VAV-VBS sind auch neue Weisungen zu erstellen. Die Federführung für diese Arbeiten obliegt der Fachstelle Eidgenössische Vermessungsdirektion.

Wir werden laufend über den Stand der Arbeiten informieren, insbesondere auch über die Bildung der für die Version 1.1 vorgesehenen Themen und die damit einhergehenden Vorschriften. Die Fachstelle wird für diese Arbeiten eng mit der Konferenz der kantonalen Geoinformations- und Katasterstellen (KGK) und weiteren Stellen zusammenarbeiten. Zielsetzung ist, kurze, präzise und verständliche Weisungen und Empfehlungen zu erstellen. Dies erfordert fundiertes Fachwissen und die Bereitschaft, sich zeitlich stark zu engagieren. Denn die Herausforderung ist gross und wird ein starkes Engagement aller Partner der amtlichen Vermessung erfordern.

#### Marc Nicodet, pat. Ing.-Geom.

Leiter Bereich «Geodäsie und Eidgenössische Vermessungsdirektion» swisstopo, Wabern marc.nicodet@swisstopo.ch